

STATUTEN DES FRAUENSPORTVEREINS BONADUZ

1. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauensportverein Bonaduz besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB). Gegründet wurde er am 1.1.1962.

Art. 2 Zweck

Der Frauensportverein Bonaduz bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Frauensportverein Bonaduz besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern (im Folgenden Mitglieder genannt).

- Aktivmitglied des Frauensportverein Bonaduz ist, wer sich sportlich aktiv betätigt
- Ehrenmitglied des Frauensportverein Bonaduz ist, wer von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt wird
- Passivmitglied des Frauensportverein Bonaduz ist, wer sich sportlich nicht aktiv betätigt

Die Aktivmitgliedschaft ist in zwei Mitgliedschafts-Arten eingeteilt, die wie folgt lauten:

Einfache Mitgliedschaft

Die einfache Mitgliedschaft berechtigt das Mitglied zur Teilnahme eines Vereinsangebotes und beinhaltet die Verpflichtung, aktiv am Vereinsleben, an den Anlässen und an fakultativen Programmen teilzunehmen. Das Mitglied verpflichtet sich zu helfen und auf Anfrage für den Verein einsatzbereit zu sein.

Erweiterte Mitgliedschaft

Die erweiterte Mitgliedschaft berechtigt das Mitglied zur Teilnahme eines, mehrerer oder aller Turnangebote und enthält keine Verpflichtung, am Vereinsleben, an den Anlässen und an den fakultativen Programmen teilnehmen zu müssen. Die Entscheidung, am Vereinsleben, an den Anlässen oder am fakultativen Programm teilzunehmen unterliegt dem Bedürfnis des Mitgliedes selbst und kann, muss aber nicht genutzt werden.

Personen, die sich für den Frauensportverein Bonaduz verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehemalige Aktivmitglieder können Passivmitglieder werden, wobei der Übertritt dem Vorstand per GV schriftlich mitzuteilen ist.

Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann durch Abgabe einer Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden.

Art. 5 Austritt

Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf den Zeitpunkt der Generalversammlung aus dem Frauensportverein Bonaduz austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten und Beschlüsse des Frauensportvereins Bonaduz absichtlich oder in grober Weise verletzen, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus dem Frauensportverein Bonaduz ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurs innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden.

3. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 7 Rechte

Jedes Mitglied des Frauensportvereins Bonaduz hat das Recht, sämtliche Sportangebote des Frauensportvereins Bonaduz zu nutzen.

Art. 8 Pflichten und Haftung

Jedes Mitglied hat dem Frauensportverein Bonaduz jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, welcher für die einfache Mitgliedschaft sowie für die erweiterte Mitgliedschaft und auch für die Passivmitgliedschaft von der Generalversammlung jeweils festgesetzt wird. Ehren – und Vorstandsmitglieder sowie Leiterinnen sind von der Beitragspflicht ausdrücklich befreit. Der Beitrag muss direkt auf das Bankkonto des Frauensportvereins Bonaduz einbezahlt werden. Spesen, welche bei der Einzahlung mittels Einzahlungsschein entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes. Die Frist beträgt 30 Tage nach der GV.

Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

Für die Verpflichtungen des Frauensportvereins Bonaduz haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Organe des Frauensportvereins Bonaduz sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Technische Leitung
- D. Revisionsstelle

A. Generalversammlung (GV)

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt und wird durch die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin einberufen und geleitet.

Das Datum der GV ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 11 Kompetenzen

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Abnahme des Protokolls der GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisorinnen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über die Anträge an die GV

Der Besuch der GV ist für die Aktivmitglieder der einfachen Mitgliedschaft obligatorisch, für die Mitglieder der erweiterten Mitgliedschaft freiwillig.

Alle Mitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen.

- Jedes Mitglied der einfachen Mitgliedschaft, sowie jedes Mitglied der erweiterten Mitgliedschaft hat Stimm- und Wahlrecht.
- Jedes Passivmitglied hat Stimm- und Wahlrecht.

Alle Mitglieder dürfen an allen fakultativen Programmen sowie an allen Anlässen teilnehmen.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer bei einem Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung (Turnstand)

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt
- der Vorstand die Einberufung verlangt

Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

B. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin und weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand sechzig (60) Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuhandeden der Präsidentin bekannt zu geben.

Art. 15 Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Frauensportverein Bonaduz, organisiert zusammen mit den Leiterinnen das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu anderen Vereinen, der Gemeinde und zu den Behörden.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.

C. Technische Leitung

Art. 16 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Leiterinnen und Hilfsleiterinnen leiten die sportlichen Angebote und besuchen Aus – und Weiterbildungskurse, um qualitativ hochstehende Lektionen anbieten zu können.

Mindestens 1 Vorstandsmitglied ist Ansprechperson für die Leiterinnen und Hilfsleiterinnen.

Die Leiterinnen und Hilfsleiterinnen werden nach Möglichkeit honoriert.

D. Revisionsstelle

Art. 17 Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei (2) Revisorinnen, die von der GV auf zwei (2) Jahre gewählt werden. Nach deren Ablauf sind sie wieder wählbar.

Die Revisorinnen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

5. FINANZEN

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Frauensportvereins Bonaduz setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate etc.

Art. 19 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der GV genehmigt wird.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen.

Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 21 Auflösung

Der Frauensportverein Bonaduz kann aufgelöst oder fusioniert werden, wenn vier Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich zuhanden des Vorstandes die Auflösung respektive die Fusion verlangen. Der Antrag auf Auflösung muss dem Vorstand spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung zugegangen sein.

Die Generalversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird der Frauensportverein Bonaduz aufgelöst, ist das Vermögen zur Jugendförderung in der Gemeinde Bonaduz einzusetzen.

Art. 22 Inkraftsetzung

Die vorliegenden, revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 20. Februar 2017, per 1. Januar 2018 in Kraft.

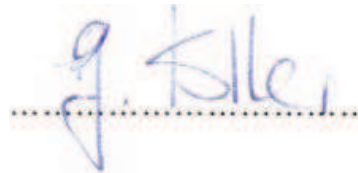
Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 16. Februar 2009.

Bonaduz , 20. Februar 2017

Für den Frauensportverein Bonaduz
Die Präsidentin


.....

Die Aktuarin


.....